

P

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. Mai 1985

### 1966. Richt- und Nutzungsplanung Adlikon

Am 14. Dezember 1984 setzte die Gemeindeversammlung Adlikon den kommunalen Gesamtplan und die kommunale Nutzungsplanung fest. Gegen diese Beschlüsse wurde kein Rechtsmittel eingelegt. Am 29. März 1985 ersuchte der Gemeinderat Adlikon um die Genehmigung dieser Beschlüsse durch den Regierungsrat.

Der kommunale Gesamtplan umfasst die Teilrichtpläne Siedlungs-, Landschafts-, Verkehrs- und Versorgungsplan sowie den Bericht zum Gesamtplan und den Bericht zu den Einwendungen gemäss § 34 Abs. 3 PBG. Auf den Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen wurde verzichtet, da die bestehenden öffentlichen Bauten und Anlagen für die nächsten 20–25 Jahre ausreichen.

Die Vorlage gibt zu den folgenden Bemerkungen Anlass:

Im Gebiet Thurhof wurde das im kantonalen Gesamtplan festgelegte Erholungsgebiet verkleinert. Die (regionalen) Radwege stimmen nicht mit dem regionalen Verkehrsplan überein. Da überkommunale Festlegungen nicht Gegenstand des kommunalen Festsetzungsbeschlusses sind, kann dieser genehmigt werden. Bezüglich der genannten Festlegungen gilt der kantonale bzw. der regionale Gesamtplan.

Die Nutzungsplanung besteht aus der Bauordnung, dem Zonenplan und dem Plan der Waldabstandslinie in Dätwil. Sie wurde von der Baudirektion vorgeprüft und für zweckmässig befunden.

Der Gemeinderat Adlikon ersucht aufgrund von § 90 Abs. 3 PBG um Befreiung von der Pflicht zur Festsetzung des Erschliessungsplans. Die Groberschliessung der Bauzonen ist vorhanden. Dem Gesuch ist daher zu entsprechen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Gemeinde Adlikon wird von der Pflicht zur Festsetzung des Erschliessungsplans entbunden.

II. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Adlikon vom 14. Dezember 1984 betreffend Festsetzung des kommunalen Gesamtplans sowie der Bau- und Zonenordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

III. Der Gemeinderat Adlikon wird eingeladen, Dispositiv II dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Adlikon, 8450 Adlikon (unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des kommunalen Gesamtplans sowie der Bau- und Zonenordnung; mit der Bitte, der Baudirektion 25 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 22. Mai 1985

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber :

Roggwiller